



Die Organisation der österreichischen Sozialversicherung

Gegliedertes System

Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung ist eigenen Körperschaften – den Versicherungsträgern – übertragen. Es gibt 22 Versicherungsträger – 15 Krankenkassen und 7 Versicherungsanstalten –, von denen einige auch zwei oder alle drei Zweige der Sozialversicherung durchführen. Aus historischen Gründen gibt es neben der territorialen auch eine berufsständische Gliederung.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst. Diesem Dachverband obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Spitälern und dergleichen). Er repräsentiert darüber hinaus das

| Die österreichische Sozialversicherung Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger | | |
|---|--|--|
| Unfallversicherung | Krankenversicherung | Pensionsversicherung |
| Allgemeine Unfallversicherungsanstalt | 9 Gebietskrankenkassen 6 Betriebskrankenkassen | Pensionsversicherungsanstalt |
| | Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft | |
| Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau* | | |
| Sozialversicherungsanstalt der Bauern | | |
| Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter | | |
| | | Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates |

* Die VAEB führt die Unfallversicherung für die Eisenbahnbediensteten selbst durch, die AUVA führt sie für den Bergbau durch.



österreichische System der sozialen Sicherheit gegenüber gleichartigen Einrichtungen im Ausland und fungiert im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialversicherung als Zugangs- und Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Träger der Krankenversicherung

- 9 Gebietskrankenkassen (in jedem Bundesland eine)
- 6 Betriebskrankenkassen
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (gemäß Bundespensionsamtübertragungsgesetz seit 1.1.2007)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Selbstverwaltung

Selbstverwaltung bedeutet, dass der Staat bestimmte ihm obliegende Verwaltungsaufgaben jenen Personengruppen überträgt, die daran ein unmittelbares Interesse haben. Aus Vertreterinnen und Vertretern dieser Personengruppen sind Verwaltungskörper zu bilden, denen die dem Staat gegenüber weisungsfreie Durchführung des betreffenden Verwaltungsbereiches obliegt. Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung – mit Ausnahme der Zeit von 1939 bis 1947 – nach diesem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt. Im Bereich der Sozialversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen sind die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler sowie ihre Dienstgeber als Beitragszahler an der Sozialversicherung unmittelbar interessiert. In der Sozialversicherung der selbstständig Erwerbstätigen haben die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler ein unmittelbares Interesse an der Sozialversicherung. Die gesetzlichen Interessenvertretungen dieser an der Sozialversicherung unmittelbar interessierten Gruppen haben Vertreterinnen und Vertreter („Versicherungsvertreter“) in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger zu entsenden.

gen sind die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler sowie ihre Dienstgeber als Beitragszahler an der Sozialversicherung unmittelbar interessiert. In der Sozialversicherung der selbstständig Erwerbstätigen haben die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler ein unmittelbares Interesse an der Sozialversicherung. Die gesetzlichen Interessenvertretungen dieser an der Sozialversicherung unmittelbar interessierten Gruppen haben Vertreterinnen und Vertreter („Versicherungsvertreter“) in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger zu entsenden.

